

**Vertrag über die verlässliche Nachmittagsbetreuung
für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5
des Geschwister-Scholl-Gymnasiums
im Schuljahr 2009/2010**

zwischen

Ganztag in Pulheim GiP e. V. (nachfolgend GiP genannt)

und den Sorgeberechtigten von _____
(Name des Kindes)

Sorgeberechtigte/r 1:

Sorgeberechtigte/r 2:

Name: _____

Name: _____

Straße: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

Telefon: _____

e-Mail: _____

e-Mail: _____

§ 1 Gegenstand des Vertrags

GiP als Kooperationspartner der Stadt Pulheim ist Träger außerunterrichtlicher Angebote an den Pulheimer Schulen. In Zusammenarbeit mit dem Geschwister-Scholl-Gymnasium und der Marion-Dönhoff-Realschule bietet GiP eine verlässliche Nachmittagsbetreuung für Schüler und Schülerinnen der Klassen 5 bis 7 an. Grundlage dieses Programms sind die Richtlinien über Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Richtlinien sind in der Geschäftsstelle von GiP einsehbar.

GiP bietet im Schuljahr 2009/2010 für die Kinder der Jahrgangsstufe 5 des Geschwister-Scholl-Gymnasiums zusätzlich zu den Langtagen im Rahmen des gebundenen Ganztags eine verlässliche Betreuung an jedem Freitag in der Zeit von 13:00 bis 16:00 Uhr in Räumen des Geschwister-Scholl-Gymnasiums und der Marion-Dönhoff-Realschule. Eine Betreuung in den Schulferien wird nicht angeboten. Die Betreuung beinhaltet verpflichtend die Teilnahme an einem warmen Mittagessen.

§ 2 Vertragsgrundlage

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Mitfinanzierung durch das Land NRW gemäß den unter § 1 genannten Richtlinien. Sollte das Land den Antrag auf Bezuschussung ablehnen oder die Finanzierung einstellen, wird dieser Vertrag ungültig.

§ 3 Betreuungsdauer

Eine Anmeldung des Kindes ist nur für die regelmäßige Teilnahme in jeder Woche möglich.

Unser/mein Kind _____

Klasse _____

wird freitags am Betreuungsangebot teilnehmen.

§ 4 Kosten

Der Elternbeitrag für die Betreuung an einem Wochentag beträgt 25,00 Euro monatlich.

Der Betrag wird zum 01. eines jeden Monats (außer Juli) per Lastschrift eingezogen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag ist grundsätzlich für den Zeitraum von 12 Monaten (01.08. – 31.07.) zu entrichten. Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternbeitrags errechnet sich jedoch auf der Grundlage von 11 Monaten, im Juli wird aus verwaltungstechnischen Gründen kein Beitrag eingezogen. Der 12. Beitrag wird auf die anderen 11 Monate des Jahres umgelegt, so dass tatsächliche monatliche Einzugsbeträge in Höhe von 27,27 Euro entstehen.

Für die Bereitstellung eines warmen Mittagessens und von Kaltgetränken ist ein Essensgeld von 3,00 Euro pro Tag zu zahlen. Das Essensgeld wird gemeinsam mit den Elternbeiträgen ebenfalls in 11 Monaten zum 01. der Monate August mit Juni im Voraus per Lastschrift eingezogen, so dass sich ein monatlicher Essensbetrag von 11,00 Euro ergibt. Sollte das Kind länger als eine Woche krank sein, ist die Abmeldung vom Mittagessen für die Dauer der Krankheit möglich. Voraussetzung ist eine verbindliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten. Das Essensgeld wird für die Tage zurückerstattet, in denen das Essen vom Lieferanten nicht in Rechnung gestellt wurde.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer vom 01.08.2009 bis zum 31.07.2010 geschlossen.

§ 6 Gültigkeit des Vertrags

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Vertrag ist nur unter besonderen Bedingungen kündbar, und zwar dann, wenn aus tatsächlichen Gründen eine Teilnahme des Kindes an dem außerunterrichtlichen Angebot nicht mehr möglich ist. Tatsächliche Gründe sind insbesondere Schulwechsel oder Ausschluss aus der Maßnahme aus wichtigem Grund. In diesen Fällen ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum nächsten Monatsende einzuhalten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Ort, Datum

Unterschrift GiP

Unterschrift der/s Sorgeberechtigten 1

Unterschrift GiP

Unterschrift der/s Sorgeberechtigten 2